

- allgemeine sozialpolitik
- alterssicherung/betriebliche altersvorsorge
- altersteilzeit/teilzeit
- arbeitsmarktpolitik
- arbeits- und gesundheitsschutzpolitik
- behindertenpolitik
- gesundheitspolitik
- soziale selbstverwaltung/sozialwahlen

Nr. 106

28. Februar 2011

## Das Bundesverfassungsgericht hält die „Zwangsabschläge“ bei Erwerbsminderungsrenten für rechtmäßig

Im Beschluss vom 11.1.2011 befasst sich das Bundesverfassungsgerichts(BVerfG) mit den Zwangsabschlägen“ bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten), die vor dem 60. Lebensjahr bezogen werden (Aktenzeichen: 1 BvR 3588/08 und 1 BvR 555/09). EM-Renten spielen eine immer wichtigere Rolle. Wenn die Politik – z. B. durch die Verabschiedung der „Rente mit 67“ – erwartet, dass Menschen länger erwerbstätig sind, muss sie für diejenigen, die nicht mehr erwerbsfähig sind, einen sozial abgedeckten Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglichen. Die Absicherung der sog. Invalidität ist neben der Absicherung des Alters und der Hinterbliebenen eine der Hauptaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Aber gerade die Zahlbeträge von EM-Renten sinken und immer weniger Menschen können sie in Anspruch nehmen.

Hinweis: Die Entscheidung kann unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de), → Entscheidungen und dann Eingabe des Datums (11.1.2011) oder des Aktenzeichens im Internet abgerufen werden.

### Um was geht es?

Mit dem „Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) wurde zum 1.1.2001 für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerst schrittweise und dann für Versicherte mit Rentenbeginn ab dem 1.12.2003 eine maximale Absenkung (Abschlag) um 10,8 % eingeführt (dies geschah rechtstechnisch durch Kürzung des Zugangsfaktors für EM-Renten).

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Ressort 10

verantwortlich:  
Elke Hannack  
Mitglied des Bundesvorstandes

Redaktion:  
Judith Kerschbaumer  
Bereichsleitung

Bereich Sozialpolitik

[judith.kerschbaumer@verdi.de](mailto:judith.kerschbaumer@verdi.de)

[www.sopo.verdi.de](http://www.sopo.verdi.de)



1 / 4



Für jeden Monat der Inanspruchnahme einer EM-Rente vor dem 63. Lebensjahr wurde damit ein Abschlag in Höhe von 0,3 % festgelegt, max. 10,8 % für max. 3 Jahre des vorzeitigen Bezugs.

Dies wurde seinerzeit wie folgt begründet: Durch die Rentenreform 1992 (RRG 1992 vom 18.12.1989, BGBl. I S. 2261) wurde begonnen, die Altersgrenzen für Altersrenten anzuheben. Ein vorzeitiger Renteneintritt war nur noch mit Abschlägen möglich. Der Gesetzgeber „vermutete“ (unterstellte), dass wenn die Inanspruchnahme von EM-Renten weiterhin abschlagsfrei möglich sei, viele Versicherte statt einer abschlagsbehafteten Altersrente lieber eine abschlagsfreie EM-Rente in Anspruch nehmen würden. Konkret wird im genannten Beschluss des BVerfG aufgeführt, dass

„arbeitslose Versicherte auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als einer Art vorgezogener Altersrente ausweichen könnten“ (Absatz-Nr. 40).

Um ein solches angebliches „Ausweichen“ in eine EM-Rente zu verhindern, führte der Gesetzgeber auch Abschläge bei EM-Renten ein.

Als teilweisen Ausgleich wurde die sog. Zurechnungszeit erhöht (wer sich für die Systematik und Wirkung von Zurechnungszeiten interessiert, sei der Beschluss des BVerfG ans Herz gelegt). Wichtig zu wissen ist, dass die volle zeitliche Berücksichtigung der Zurechnungszeit bei unter 55-jährigen EM-Rentner/innen die Wirkung der Abschläge mindert. Im Beschluss (Absatz-Nr. 11) wird ausgeführt, dass die Erhöhung der Zurechnungszeit „nur noch zu einer Verminderung der Rentenhöhe um etwa 3 % im Vergleich zum früheren Recht“ führt.

### **Was meinen wir dazu?**

Auch wenn die Erhöhung der Zurechnungszeit die Wirkung der Abschläge zum Teil kompensiert, ist ver.di der Auffassung, dass die Abschläge, auch wenn das BVerfG sie mit der nun ergangenen Entscheidung für rechtmäßig hält, nicht in das gesetzliche Rentensystem passen. **Wer jünger und erwerbsgemindert ist und rechtlich gar keine Möglichkeit hat, in eine andere Rentenart auszuweichen, muss trotzdem Abschläge in Kauf nehmen. Das ist nicht gerecht!** Auch ist die Inanspruchnahme einer EM-Rente nicht ohne Weiteres möglich, denn es müssen rentenrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Wer eine EM-Rente in Anspruch nehmen will, muss erwerbsgemindert im Sinne des Gesetzes sein. Und diese Hürde ist hoch.

### **Was ist noch interessant an dem Beschluss des BVerfG?**

Zwei weitere Ausführungen des BVerfG sind von grundlegendem Interesse:

Zum einen stellt das BVerfG fest, dass die damalige Neuregelung dem Ziel dient,

„die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern und den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen“ (Absatz-Nr. 39).

Damit legitimiert das BVerfG Leistungseinschnitte aus Finanzierungsgründen. Das BVerfG schränkt jedoch die Möglichkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungssituation zu ergreifen, ein und führt aus:

„Allerdings liefe der grundrechtliche Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften leer, wenn jede Maßnahme zur Verbesserung der Finanzierungssituation der gesetzlichen Rentenversicherung ohne weiteres durch dieses Ziel gerechtfertigt werden könnte. **Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erlaubt es nicht, durch ihn geschützte Rentenanwartschaften allein auf der Grundlage eines allgemeinen Wunsches einer Sanierung der Staatsfinanzen zu kürzen.** Daher sind in der Absenkung von Renten ungeachtet des legitimen Ziels, die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, **verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt...**“ (Absatz-Nr. 42)

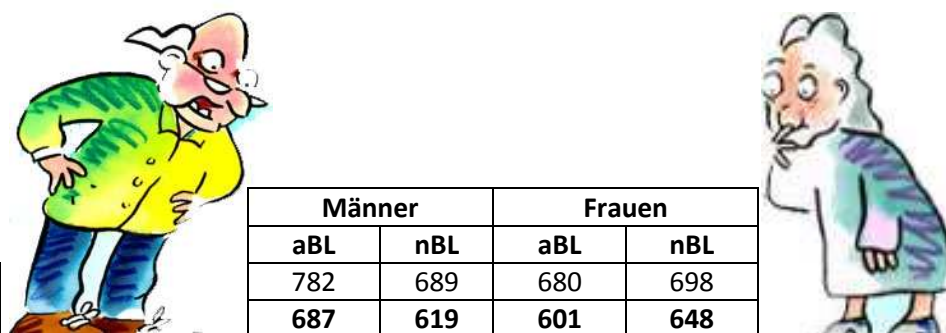
Gesetzliche Änderungen, die die Höhe der Rentenanwartschaften zwecks Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung berühren, sind dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Veränderungen ihrerseits **an einen Umstand anknüpft, der für die Finanzsituation kausal ist...**“ (Absatz-Nr. 43)

Die Hürde für Leistungseinschnitte wird u. E. damit sehr tief gehängt. Nach den Ausführungen muss die Rechtsänderung nur an einen Umstand anknüpfen, der für die Finanzsituation kausal ist. Das wird – wenn es einigermaßen ordentlich begründet wird – in vielen Fällen gegeben sein. Eine Verknüpfung mit einem Sicherungsziel, z. B. einer lebensstandardsichernden Funktion von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt. Auch wird eine Anhebung der Beitragssätze als Instrument der Anpassung an veränderte Bedingungen nicht erwogen. Angesprochen wird nur die Finanzierungssituation der Rentenversicherung und nicht die Einkommenssituation der Versicherten.

Bei einem Vergleich der neuesten Zahlen zeigt sich, wie dramatisch die Zahlbeträge bei einer vollen EM-Rente (bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als 3 Stunden) zwischen denjenigen, die in 2009 EM-Rentner/innen waren (Bestandsrentner/innen) und denjenigen, die in 2009 neu eine EM-Rente in Anspruch nahmen (Zugangsrentner/innen), abgesunken sind. Dies ist das Ergebnis einer Rentenkürzungspolitik, die bereits vor über 10 Jahren begann!

### Zahlbetrag (netto) der vollen EM-Renten nach Bestand und Zugang in €

	Männer		Frauen	
	aBL	nBL	aBL	nBL
Bestand 2009	782	689	680	698
Zugang 2009	687	619	601	648



Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, S. 106 ff. S 184 ff.

Zum Zweiten erklärt das BVerfG versicherungsmathematische Abschläge unter Verweis auf BVerfGE 122, 151 (186, 189) erneut für rechtmäßig:

„Den Vorteil der verlängerten Rentenbezugszeit durch eine Absenkung des monatlichen Zahlbetrags zumindest teilweise zu kompensieren, ist eine auch unter versicherungsmathematischen Gesichtspunkten nachvollziehbare und damit sachlich gerechtfertigte Maßnahme.“ (Absatz-Nr. 43)

### **Das BVerfG hat entschieden – wie geht es nun weiter?**

#### **ver.di fordert die Politik zum Handeln auf!**

Eine der wichtigen Aufgaben der Politik in der Diskussion um die „Rente mit 67“ ist es, eine Antwort auf die Frage zu geben, was mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschieht, die diese Altersgrenze nicht mehr in Erwerbsarbeit erreichen können, weil sie z. B. zu krank und nicht mehr erwerbsfähig sind. Die EM-Rente ist dafür die richtige Rentenart. Deshalb darf die Inanspruchnahme nicht so erschwert werden, dass kaum mehr Versicherte diese Rente erreichen. Dies war aber die Politik der Reform im EM-Rentenrecht.

Neben der Möglichkeit, diese Rentenart überhaupt in Anspruch nehmen zu können, muss sie auch finanziell so ausgestattet sein, dass nicht zusätzlich Grundsicherungsleistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, §§ 40 ff. SGB XII) bezogen werden müssen, um ein existenzsicherndes Einkommen zu erreichen.

#### **ver.di fordert deshalb:**

- den Zugang zu EM-Renten zu verbessern und
- die Zwangsabschläge abzuschaffen, ohne die Zurechnungszeiten zurückzunehmen.

**Denn Erwerbsminderung darf nicht zu Altersarmut führen! Dies umzusetzen ist Aufgabe der Politik!**